

Zusammenfassende Erklärung zur 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Binz

Durch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Binz soll ermöglicht werden, am bestehenden Ausstiegsturm des Baumwipfelpfads eine Rutsche anzubauen. Geändert werden sollen konkret:

- Lage und Abgrenzung der Sondergebietsfläche und des Baufensters für den Ausstiegsturm gemäß der errichteten Anlage unter Berücksichtigung der geplanten Rutschbahn als zusätzlichem Anbau,
- Anpassung der Waldflächen an den tatsächlichen Bestand.

Dabei muss der Geltungsbereich ergänzt werden, da der Ausstiegsturm gemäß Baugenehmigung seinerzeit abweichend vom im Bebauungsplan vorgesehenen Standort, dabei auch teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, errichtet wurde. Die Festsetzungen für den im Ursprungsplan vorgesehenen Standort werden im Gegenzug aufgehoben (Teilaufhebung). Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) werden unverändert beibehalten und auf den Ergänzungsbereich ausgeweitet.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), die Schutzgüter Mensch / Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Das Vorhaben ist als umweltverträglich einzustufen. Es sind schon wegen der Geringfügigkeit des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in der bereits baulich vorgeprägten Umgebung zu erkennen. Der entstehende Eingriff wurde bilanziert, die anfallenden Kompensationsflächenpunkte werden aus dem bestehenden Überschuss des angrenzenden Naturerbe-Zentrums nachgewiesen. Die forstliche Kompensation wird über Zahlung in einen forstlichen Kompensationspool erbracht (hier das anerkannte Waldkonto von Wersebe / Lüßvitz). Weitere Maßnahmen der Minderung, des Ausgleichs oder der Kompensation sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) sind nicht gegeben. Die Aussagen zur Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des EU Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft mit nördlichen Strelasund“ DE 1542-401 wurden durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt.

Im Beteiligungsverfahren haben die Fachbehörden im Wesentlichen folgende Hinweise und Anregungen gegeben, die in der Abwägung berücksichtigt wurden:

Der **Landkreis Vorpommern Rügen** wies in seiner Stellungnahme auf ein besonders geschütztes Geotop (fossiles Kliff - Osthang Schanzenberg zwischen Buhlitz und Prora) am Standort hin. Der in das Plangebiet hineinlaufende Abschnitt der Grenze des Geotops wurde gemäß der im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans mit der damals zuständigen Fachbehörde abgestimmten Abgrenzung beibehalten. Zudem liege das Plangebiet vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“. Da eine Vereinbarkeit der Ausweisung eines Bebauungsplanes mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes nicht besteht, sei vor Umsetzung der Planung ein Antrag auf Ausnahme von den Belangen des Landschaftsschutzgebietes zu beantragen. Diese Rechtsauffassung ist offensichtlich unzutreffend. Für den Baumwipfelpfad mit Ausstiegsturm liegt eine Baugenehmigung vor. Der Gebäudebestand innerhalb des LSG (Ausstiegsturm) wird nicht verändert. Der Anbau der Rutschbahn erfolgt weitestgehend innerhalb des bereits im Ursprungsplan festgesetzten Baufensters bzw. ausgewiesenen Baugebiets. Die entsprechende Verordnung enthält auch kein generelles Bauverbot, vielmehr heißt es in § 2 der LSG-VO: „Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich.“ In § 2 der LSG-VO heißt es zudem zum Schutzzweck: „In Landschaftsschutzgebieten ist es ... unzulässig, den

Charakter der Landschaft zu verändern.“ Durch den Anbau der Rutsche an einen bestehenden Treppen- und Aufzugsturm wird der Charakter der Landschaft offensichtlich nicht verändert.

Hinsicht des vorgelegten Artenschutzfachbeitrags sieht die untere Naturschutzbehörde eine mögliche Betroffenheit der Brutvögel und der Fledermäuse v.a. durch Lärm beim Baus sowie Betrieb der Anlage. Störungen der o.g. Artengruppen können jedoch ausgeschlossen werden, da der Bereich im Umfeld des Ausstiegsturmes bereits jetzt durch 300.000 Gäste im Jahr begangen wird; zudem erfolgt eine Befahrung durch Servicefahrzeuge (Anlieferung Gastronomie / Befüllung Gastank, Geräte für Wartungsarbeiten am Ausstiegsturm, etc.). Zudem bewegen sich dort regelmäßig Servicekräfte und Aufsichtspersonal. Die Baumaßnahme selber wird in zwei Abschnitten (Fundament / Montage) ausgeführt und umfasst einen Zeitraum von maximal einer Woche zum Herstellen des Fundaments, eine zwischenzeitliche Ruhephase zum Aushärten des Fundaments sowie ein bis zwei Tagen für Montagearbeiten. Die Arbeiten werden während der allgemein üblichen Arbeitszeiten ausgeführt, betreffen also keine Dämmerungs- und Nachtstunden.

Der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nur eine planmäßige Waldumwandlung die Umsetzung der Planung ermöglichen würde. Die erforderliche Waldumwandlung liegt im überwiegend öffentlichen Interesse, da sie keine weitere Bebauung, sondern eine Anpassung des Bebauungsplanes an den Bestand (abweichender Standort des bestehenden Ausstiegsturms) darstellt und folglich schon mit dem Bau des Ausstiegsturms vollzogen ist. Die Kompensation im Umfang von 406 Waldpunkten wurde über das anerkannte Waldkonto *von Wersebe / Lüßvitz* bereits erbracht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wandten sich die Naturschutzverbände BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V) und NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband Rügen) gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Von privaten Personen wurden ansonsten keine Einwände geäußert.